

## Vorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium                                       | Datum      | Zuständigkeit |
|---|------------|---------------|
| Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung | 22.02.2016 | Kenntnisnahme |

|                     |  |
|---------------------|--|
| Tagesordnungs-Punkt | <b>Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES); landesrechtliche Vorgaben</b> |
|---------------------|--|

### Vorbemerkungen:

Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung fortlaufend über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Förderschulen im Rhein-Sieg-Kreis. Dies betrifft sowohl die kreiseigenen Förderschulen, als auch die in Trägerschaft von kreisangehörigen Städten. Die Veränderungen in den Schulstrukturen, die Entwicklung der Schülerzahlen und eine Gegenüberstellung mit den nach der sogenannten Mindestgrößenverordnung erforderlichen Mindestschülerzahlen wurden in der vergangenen Sitzung am 23.11.2015 in einer Vorlage dargestellt.

Durch eine aktuelle Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 19.01.2016 sind die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung konkret wie nachfolgend dargelegt betroffen.

### Erläuterungen:

Mit Verfügung vom 19.01.2016 teilt die Bezirksregierung Köln mit, dass für die kreiseigenen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt ES in Alfter-Witterschlick (Waldschule), Hennef-Bröl (Richard-Schirrmann-Schule) und Troisdorf-Rotter See (Schule am Rotter See) die erforderliche Mindestgröße (Schülerzahl) für Förderschulen mit mehreren Schulstufen (Primarstufe **und** Sekundarstufe I) in Ansatz zu bringen ist, weil dort auch Kinder der Jahrgangsstufen 5 und 6 beschult werden.

Es trifft in der Tat zu, dass an allen drei Schulen auch Kinder der oben genannten Jahrgangsstufen 5 und 6 beschult werden. Nach übereinstimmender Auffassung der betroffenen Schulleitungen und der bei der unteren Schulaufsicht zuständigen Schulaufsichtsbeamtin besteht bei diesen Kindern die Aussicht darauf, dass für sie nach Abschluss der Klasse 5 oder der Klasse 6 der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf entweder aufgehoben werden kann oder dass sie in ihrer Entwicklung sonderpädagogisch so unterstützt werden können, um im gemeinsamen Lernen beschult werden zu können. Im Ergebnis soll den Schülerinnen und Schülern jedenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, an eine allgemeine Schule zu wechseln. Das gelingt in der großen

Mehrzahl der Fälle und ein Wechsel an eine ES-Förderschule der Sekundarstufe I wird nicht erforderlich.

Die beschriebene Praxis ist seit vielen Jahren – nicht nur an ES-Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises – üblich, weil sie insbesondere für die betroffenen Schülerinnen und Schüler eine sonderpädagogisch sinnvolle Maßnahme darstellt, regelmäßig dem Elternwillen entspricht und in allererster Linie der positiven Entwicklung der Schüler/innen dient. Die hohen Rückschulungsquoten aus den ES-Förderschulen in das allgemeine Schulsystem bestätigen die Wirksamkeit dieser Verfahrensweise.

Derzeit werden an den kreiseigenen ES-Förderschulen folgende Schüler/innen der Klassen 5 und 6 beschult (Stand 15.10.15):

|                      | Kl. 5 | Kl.6 | Gesamt    |
|----------------------|-------|------|-----------|
| Alfter-Witterschlick | 8     | 0    | 8         |
| Hennef-Bröl          | 16    | 9    | 25        |
| Troisdorf-Rotter See | 10    | 2    | <u>12</u> |
| Gesamtzahl RSK       |       |      | 45        |

Die erforderlichen Schülerzahlen laut Mindestgrößenverordnung und die Schülerzahlen im laufenden Schuljahr (offizielle Statistik zum 15.10.15) stellen sich wie folgt dar:

| Schule               | Mindestzahlen |            |                 | Schüler<br>15.10.15 |
|----------------------|---------------|------------|-----------------|---------------------|
|                      | Primarstufe   | Sek.-Stufe | Primar u. Sek.I |                     |
| Alfter-Witterschlick | 33            | 55         | 88              | 87                  |
| Hennef-Bröl          | 33            | 55         | 88              | 122                 |
| Troisdorf-Rotter See | 33            | 55         | 88              | 91                  |

An allen drei oben genannten Schulen ist im Laufe des Schuljahres die Schülerzahl über die oben angegebenen zum 15.10.15 gemeldeten Zahlen angestiegen, weil sich die Grundschulen bei vielen Schülern/Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ES nicht mehr in der Lage gesehen haben, eine angemessene Beschulung im gemeinsamen Lernen gewährleisten zu können – diese Praxis ist in jedem Schuljahr festzustellen. Aktuell erreichen deshalb alle drei Schulen die für eine Schule mit Primar- **und** Sekundarstufe I erforderliche Mindestgröße. Es ist kaum zu erwarten, dass die Schülerzahl in den kommenden Jahren unter die vom Ministerium festgelegte Mindestgröße fallen wird.

Allerdings macht die Bezirksregierung darauf aufmerksam, dass eine jahrgangswise Begrenzung auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 – wie sie bei den oben aufgeführten Schulen praktiziert wird – rechtlich nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass diese bis einschließlich zur Klasse 10 ermöglicht werden muss, wenn eine Beschulung von Sekundarstufen-Schülern erfolgen soll.

Das hat zur Folge, dass der Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger für jede der drei Schulen entscheiden muss, ob er sie als Schule ausschließlich für die Primarstufe, also ohne die Jahrgänge 5 und 6, weiterführt, oder ob sie zur Schule mit Primar- **und** Sekundarstufe umgewandelt wird. Eine Umwandlung in eine Primar- und (dann vollständige) Sekundarstufenschule bedeutete, dass zusätzlicher Raumbedarf entstünde. Pro Schule ist von einem Erfordernis von voraussichtlich 4 zusätzlichen Klassenräumen und 2 Differenzierungsräumen auszugehen. Darüber hinaus weisen Fachleute darauf hin, dass es aus sonderpädagogischer Sicht Sinn macht, eine Sekundarstufen-ES-Schule in Form des „gebundenen Ganztags“ zu führen. Im Rahmen einer Ganztagsbeschulung wären weitere Räume erforderlich (1 Küche, 2 zusätzliche Aufenthaltsräume).

Bei Begrenzung der oben aufgeführten Schulen ausschließlich auf die Primarstufe müssten Schülerinnen und Schüler diese Schulen nach der Jahrgangsstufe 4 verlassen und dann – soweit der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf nicht aufgehoben werden kann – eine ES-Förderschule der Sekundarstufe I besuchen oder im gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule beschult werden. Erfahrungsgemäß wünschen die Eltern nach der Beschulung an der

Primarstufen-ES-Förderschule ganz überwiegend die Beschulung im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule. Dies würde bedeuten, dass die allgemeinen Schulen zusätzliche Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den gemeinsamen Unterricht aufnehmen müssten. Allerdings sind nahezu alle allgemeinen Schulen in der Sekundarstufe I bis an den Rand ihrer Kapazitäten (teilweise sogar darüber hinaus) „gefüllt“.

Einerseits muss das Land NRW die für die Beschulung zusätzlicher Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen. Ob die durch die beschriebene Reduzierung des Angebotes in den ES-Primarstufenschulen frei werdenden sonderpädagogischen Lehrkräfte ausreichen, um den zusätzlichen Bedarf im gemeinsamen Lernen zu decken, kann seitens des Fachamtes nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls würde reduzierte oder ausbleibende sonderpädagogische Förderung zu Lasten der betroffenen Schüler/innen gehen.

Andererseits wird es allerdings in einigen Fällen erforderlich sein, zusätzliche Klassenräume in den allgemeinen Schulen zur Verfügung zu stellen. Das wird angesichts der aktuellen Schülerzahlen zwingend mit Baumaßnahmen oder Anmietung von Räumen für die betroffenen kommunalen Schulträger verbunden sein.

Zu befürchten steht, dass die für die betroffene Schülerklientel sehr wichtige sonderpädagogische Förderung aufgrund der hohen Belastung der Schulsysteme des gemeinsamen Lernens an den allgemeinen Schulen und wegen der vielfach zu geringen sächlichen und personellen Ressourcen nur in unzureichendem Maße erfolgen kann. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Situation auch zu verstärktem Jugendhilfebedarf führen kann.

Die Bezirksregierung begründet ihre Vorgehensweise mit einer Überprüfung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung, die vor dem Hintergrund der 2013 in Kraft getretenen Mindestgrößenverordnung durchgeführt worden sei.

Der Landkreistag NRW führt in diesem Zusammenhang derzeit auf Anregung des Rhein-Sieg-Kreises bei seinen Mitgliedern eine Abfrage mit dem Ziel durch, einen Überblick über die Gesamtsituation landesweit zu erhalten. Mit dem Ergebnis der Erhebung ist Anfang März 2016 zu rechnen.

Schulaufsicht, betroffene Schulleitungen und die Verwaltung führen aktuell Gespräche in denen Möglichkeiten erörtert werden sollen, wie künftig dem Anspruch der betroffenen Eltern auf eine für ihre Kinder angemessene sonderpädagogische Beschulung sinnvoll entsprochen werden kann und welche Folgen daraus erwachsen. Über die Ergebnisse der Erörterungen und eventuell entwickelte Vorschläge wird die Verwaltung die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung zeitnah informieren. Eine Beschlussempfehlung an Kreisausschuss und Kreistag müsste nach aktuellem Sachstand für die Juni-Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung vorgesehen werden, weil die Verfügung der Bezirksregierung auf entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen mit Wirkung zum Schuljahr 2016/17 abzielt. Eine in vergleichbaren Fällen übliche Übergangsfrist ist seitens der oberen Schulaufsicht nur in unzureichender Weise vorgesehen.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 22.02.2016

Im Auftrag